

Info Nr. 3

Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.02.2023 trat das neue Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft, das wichtige Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und der Freiflächenfotovoltaik (FFPV) enthält.

Neuregelungen des KlimaG BW bzgl. der Windenergie

Bezogen auf die Windenergie werden durch dieses Gesetz unter anderem die Flächenzielvorgaben des bundesrechtlichen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auf die Regionalverbände übertragen. Nach § 20 KlimaG BW sind die Regionen für die Bereitstellung entsprechender Windenergiegebiete als Vorranggebiete für die Windenergie verantwortlich. Das Flächenziel, wonach auf regionaler Ebene 1,8% der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen, gilt für alle Regionen Baden-Württembergs gleichermaßen. Gegenüber dem Bundesrecht verschärft Baden-Württemberg allerdings die Flächenziele und den Zeitrahmen dahingehend, dass der Wert von 1,8% nicht erst zum 31.12.2032 erreicht sein soll, sondern bereits am 30.09.2025, dem im Landesplanungsgesetz gesetzlich verankerten Ende der Regionalen Planungsoffensive. Das im WindBG enthaltene Zwischenziel von 1,1% bis 2027 entfällt für Baden-Württemberg.

Die Rechtsfolgen des WindBG und des KlimaG BW für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen werden in dem beigefügten gemeinsamen Informationsschreiben des Städtetags, des Gemeindetags und der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände vom 22.03.2023 ausführlich erläutert. Das Schreiben enthält auch wichtige Hinweise zum Umgang mit und zur Fortgeltung von kommunalen Flächennutzungsplänen zur Windkraft sowie zu laufenden Verfahren zur Aufstellung solcher FNPs. Aus dem Schreiben geht auch hervor, dass es durch die Zuständigkeit der Regionalverbände bei Erreichung des Flächenziels zu unterschiedlichen Flächenbeiträgen einzelner Kommunen kommen wird. Letztendlich stellt sich die Frage, ob der Zielwert auf gesamtregionaler Ebene erreicht wird, oder nicht. An diese Erreichung sind auch die Rechtswirkungen gekoppelt. Schafft die Region Heilbronn-Franken den Flächenbeitragswert nicht, gilt eine quasi flächendeckende Privilegierung der Windkraft, eine räumliche Steuerung fände in diesem Fall nicht mehr statt. Insofern stellt sich die Frage der Notwendigkeit von Flächenausweisungen auf regionaler Ebene nicht mehr - es geht nur noch um die Frage des „Wieviel?“ und „An welcher Stelle?“

Wir als Regionalverband Heilbronn-Franken werden unser gesamtes Engagement dafür einsetzen, um in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden zu raumverträglichen Lösungen beim Windkraftausbau in der Region zu kommen. Den in dem beigefügten Schreiben formulierten Appell zur engen Abstimmung mit den Kommunen unterstützen wir und stehen dafür gerne zur Verfügung.

Nächste Schritte bei der Teilfortschreibung Windenergie

Zunächst verweisen wir auf die Vorlage 10/167a, die am 24.03.2023 von der Verbandsversammlung beraten wurde und die dem Schreiben ebenfalls beigefügt ist. Für die Teilfortschreibung Windenergie erarbeitet die Verwaltung derzeit zwei Szenarien einer Potenzialkulisse, die der Verbandsversammlung im Juli vorgelegt und auf deren Grundlage dann eine erste Unterteilung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG geplant ist. Grundlage für die Potenzialkulissen ist der Planungskorridor des Landes, der Ende Oktober 2022 den Regionalverbänden überlassen wurde.

Da in diesem allerdings der Umgang mit militärischen Belangen nicht abschließend geregelt ist, ist die Verbandsverwaltung derzeit in intensiver Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW). Insbesondere der Flugplatz Niederstetten limitiert die Planungsspielräume der Teilfortschreibung Windenergie im Norden und Osten der Region erheblich. Insgesamt erstrecken sich die Einschränkungen der Windenergienutzung durch militärische Belange auf insgesamt 1.589 km² - dies entspricht 33% der Regionsfläche, wodurch die Erreichung des Flächenziels deutlich erschwert wird.

Neben den militärischen Fragestellungen arbeitet die Verbandsverwaltung an den übrigen Kriterien einer Planungskulisse für die Windkraft. Eine zentrale Rolle spielt dabei neben dem Stromnetz, das sich gerade in den dünner besiedelten Teilräumen der Region als Engstelle beim Ausbau zeigt, auch die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Konkret geht es hier um den Orientierungswert der Windleistungsdichte von 215 W/m², der aus Sicht der Verbandsverwaltung und auch von Projektentwicklern zu hoch angesetzt ist.





Betrachtet man die angesprochenen Punkte in der Zusammenschau, dann zeigt sich, dass vor dem Hintergrund der deutlichen Einschränkung durch militärische und netzspezifische Belange im Osten der Region für den Ausbau der Windenergie insbesondere der Westen und die Mitte der Region in den Fokus rücken. Dies deckt sich auch mit einer Vielzahl von Projektanfragen im Landkreis Heilbronn, die der Verbandsverwaltung vorliegen.

Nächste Schritte bei der Teilfortschreibung Solarenergie

Das KlimaG BW regelt neben dem Ausbau der Windkraft auch die Flächenbereitstellung für die Freiflächenphotovoltaik (FFPV) neu. § 21 KlimaG BW verlangt zum 30.09.2025 die Ausweisung von mindestens 0,2% der Regionsfläche für die FFPV. Allerdings sind an die Erreichung des Zielwerts keine rechtlichen Wirkungen geknüpft.

Hier zeigt sich der hohe Wert der aktuell im Verfahren befindlichen 20. Änderung des Regionalplans, in der weitere Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik ausgewiesen und der Ausnahmetatbestand für FFPV in Regionalen Grünzügen angepasst werden soll. Nachdem der Entwurf am 24.03.2023 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, ist bereits das Beteiligungsverfahren nach § 12 LplG gestartet. Neben den fünf in der 20. Änderung zur Umsetzung anstehenden Projekten wartet bereits eine Vielzahl weiterer konkreter Projektierungen, für die in Teilen bereits Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt wurden, auf die Rechtskraft der 20. Änderung. Hierbei kommt insbesondere der Anhebung der Flächengrenze auf 10 ha sowie der neu geschaffenen Ausnahme für Direktversorgung von stromintensiven Nutzungen eine hohe Bedeutung zu. Gerade letztere wird mittlerweile von zahlreichen Firmen und kommunalen Betrieben nachgefragt.

Da der Verwaltung zudem eine Reihe weiterer FFPV-Projekte bekannt ist, deren Umsetzung aufgrund ihrer Lage oder Größe nur im Zuge einer Regionalplanänderung ermöglicht werden kann, hat die Verbandsversammlung am 24.03.2023 beschlossen, eine erneute Projektanfrage bei den Kommunen und der Öffentlichkeit durchzuführen. Abgefragt werden sollen Projekte, bei denen eine Umsetzungsbereitschaft der Flächeneigentümer und – sofern keine Privilegierung gegeben ist – die Bereitschaft der Kommune zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans besteht. Die Projekte sollen im Anschluss durch die Verwaltung bewertet und danach der Verbandsversammlung vorgelegt werden. Die auf diese Weise ausgewählten Projekte können dann unter anderem als Grundlage für die Ausweisung weiterer Flächen im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie dienen, um das vorgegebene Flächenziel zu erreichen. Auch für die Teilfortschreibung Solarenergie ist eine Beratung in der Verbandsversammlung im Juli und der Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG vorgesehen. Allerdings wird zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Flächenkulisse vorgelegt werden können.

Wir möchten Sie bereits heute zeitnah über die geplante Abfrage informieren, die wir im Laufe des Monats Mai starten werden. Diese Abfrage wird als Online-Tool in ähnlicher Weise stattfinden, wie die Ende Februar gestartete Abfrage zu den bestehenden Windenergie- und FFPV-Anlagen, die – soweit möglich - ebenfalls in den beiden Teilfortschreibungen berücksichtigt werden sollen. Geplant ist eine Laufzeit der Abfrage von zwei Monaten, so dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, projektierte Anlagen zu melden.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, können Sie sich gerne an die nebenstehenden Ansprechpartner wenden. Natürlich werden wir Sie auch in Zukunft über den Verlauf der Arbeiten mit weiteren Info-Schreiben und über unsere Homepage auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Mandel

Anlage:

Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände
Vorlage aus der Sitzung der Verbandsversammlung 10/167a

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sascha Weisser
Gesamtprojektleiter ROF
Projektleitung TF Solar
weisser@rvhnf.de, 07131/6210-17

Dr. Raphael Kist
Projektleitung TF Wind
kist@rvhnf.de, 07131/6210-11

Elena Schmitt
Online-Abfragen
schmitt@rvhnf.de, 07131/6210-19



Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Telefon: 07131 - 6210-0
Fax: 07131 - 6210-29
E-Mail: info@rvhnf.de
Web: www.rvhnf.de

An die Damen und Herren
Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen
der Mitgliedsstädte und -gemeinden

22.03.2023

R 40659/2023
Gt-info 0212/2023

**Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes
und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften;
Auswirkungen der §§ 19, 20 und 21 KlimaG auf die kommunale Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2023 das Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften beschlossen. Dies hat betreffend den Ausbau der Erneuerbaren Energien unmittelbare Auswirkungen auf die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung, worüber der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg Sie auf diesem Wege gemeinsam informieren möchten.

Dabei beschränken wir uns in diesem Schreiben ausschließlich auf das Zusammenspiel von Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung zur räumlichen Steuerung von regionalbedeutsamen Windenergie- und Freiflächensolaranlagen.

In § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) war bislang ein sog. Landesflächenziel als Grundsatz der Raumordnung normiert, wonach in den Regionalplänen mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen gesichert werden sollte. Nach dieser Systematik war es den Verbandsversammlungen in den zwölf Regionen des Landes selbst überlassen worden, darüber zu entscheiden, wie viele Flächen für die Nutzung der Windenergie und wie viele Flächen für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollten – solange es in Summe mindestens 2% der Regionsfläche waren.

In der Zwischenzeit hat der Bund mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die einzelnen Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) ausschließlich für die Windenergie vorgegeben. Danach muss Baden-Württemberg 1,8% seiner Landesfläche alleine für die Windenergienutzung planerisch sichern.

In den §§ 19, 20 und 21 des am 1. Februar 2023 vom Landtag beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG) wurden die Vorgaben des WindBG aufgegriffen und das bisher in § 4b KSG formulierte Landesflächenziel neu gefasst. Die Regelungen sind am 1. März 2023 in Kraft getreten.

Nach den Vorgaben des KlimaG sollen in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs nun jeweils mindestens 1,8% der Regionsfläche in den Regionalplänen als Gebiete für die Nutzung der Windenergie (vgl. § 20 KlimaG) und jeweils mindestens 0,2% der Regionsfläche in den Regionalplänen als Gebiete für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen (vgl. § 21 KlimaG) festgelegt werden; in Summe bleibt es damit bei den bisherigen 2% der jeweiligen Regionsfläche. Für die beiden länderübergreifenden Regionalverbände Donau-Iller und Rhein-Neckar gelten die Vorgaben für den baden-württembergischen Regionsteil.

Dabei gilt: Die o.g. Flächenziele müssen in der jeweiligen Gebietskulisse der zwölf Regionen des Landes erfüllt werden. Damit ist eine unterschiedliche Verteilung auf kommunaler Ebene möglich. Das heißt: Die Gemarkungen der in einer Region liegenden Städte und Gemeinden können unterschiedlich stark betroffen sein.

Der Landesgesetzgeber betont dabei ausdrücklich, dass es sich bei den Flächenvorgaben um Mindestziele handelt, die nicht unterschritten werden sollen. So ist schon aus der Gesetzesbegründung zu § 21 KlimaG ersichtlich, dass „[...] eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe energie- und klimapolitisch gewollt [...]“ ist. Der Gesetzgeber betont ferner, dass auch der kommunalen Bauleitplanung bei der Flächensicherung für die Freiflächenphotovoltaik eine wichtige Rolle zukomme.

Die Regionalverbände in Baden-Württemberg haben gemeinsam mit der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi MdL bereits im Lichte des bisherigen § 4b KSG am 17. März 2022 die „Regionale Planungsoffensive“ gestartet. Seither sind zahlreiche rahmengebende Vorschriften, Leitlinien und Handlungsanweisungen für die Regionalplanung überarbeitet und neu gefasst (z.B. zum Denkmalschutz, zum Artenschutz etc.) sowie der zwischen dem Land und den Regionalverbänden vereinbarte Zeitplan für die Planungsoffensive gesetzlich festgeschrieben worden. § 13a LplG gibt vor, dass die Regionalverbände die Planentwürfe ausarbeiten und die erste Offenlage zu den Planentwürfen noch in 2023 beschließen und spätestens bis zum 01.01.2024 einleiten. Nach Abschluss der ersten Offenlage, der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der hinreichenden Verfestigung der Planinhalte ist mit einer hinreichenden Planreife zu rechnen, die weitere Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens ist damit noch in 2024 zu rechnen.

Mit dem WindBG sind weitere Vorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), angepasst bzw. neu gefasst worden. Von Bedeutung für das Zusammenspiel von Regional- und kommunaler Bauleitplanung sind insbesondere die §§ 245e und 249 BauGB, die u.a. auf die o.g. hinreichende Planreife abstellen.

Nach § 245e Abs. 1 BauGB kann demzufolge die in § 35 Abs. 3 BauGB normierte Konzentrationswirkung kommunaler Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie nur noch erzielt werden, wenn ein Flächennutzungsplan vor dem 1. Februar 2024 wirksam wurde bzw. wird. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf noch laufende, d.h. noch nicht abgeschlossene oder auf noch nicht begonnene Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von (Teil)Flächennutzungsplänen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung. Die Konzentrationswirkung entfällt jedenfalls spätestens zum 31. Dezember 2027.

Nach § 245e Abs. 4 BauGB setzen sich die Regionalpläne mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Zweifel bereits im Entwurfsstadium gegen jeden wirksamen (Teil)Flächennutzungsplan zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch. Dessen Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann nach derzeitiger Rechtslage einem Windprojekt dann nicht mehr entgegengehalten werden, wenn der Regionalplanentwurf an dem Standort ein Vorranggebiet vorsieht und das Windprojekt dem entspricht. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer hinreichenden Planreife (s.o.). Das zuständige Bundesministerium wird zu dieser Vorschrift noch entsprechende Auslegungshilfen herausgeben.

Von zentraler Bedeutung für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung und die Konzentrationswirkung sind zudem die Neuregelungen des § 249 BauGB. Diese betreffen die Rechtsfolgen, die hinsichtlich der Erreichung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung eintreten.

Kann der in § 20 KlimaG formulierte Flächenbeitragswert für die planerisch zu sichernden Flächen für die Windenergienutzung (1,8% der Regionsfläche) spätestens zum Stichtag 31.12.2027 erreicht werden, entfällt gemäß § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb dieser Gebiete die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Somit wäre außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen ein Ausschluss von Windenergieanlagen schon durch den Bundesgesetzgeber erwirkt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Eine eigene Planung auf Ebene der Bauleitplanung wäre mit dem Ziel einer räumlichen Steuerung damit nach Vorlage eines den Flächenbeitragswert erreichenden Regionalplans nicht mehr notwendig.

Sollten jedoch die in § 20 KlimaG vorgegebenen Flächenwerte zu den o.g. Stichtagen nicht erreicht werden, ist es nach § 249 Abs. 7 BauGB auf Ebene der Regionalpläne und der kommunalen Bauleitplanung nicht mehr möglich, die Windenergienutzung räumlich zu steuern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Flächenziel von vornherein nicht erreicht oder ob bspw. der Regionalplan erfolgreich beklagt wird. Das Ergebnis wäre dasselbe, indem in der Region, die für sich ihren Beitragswert nicht erreicht, eine Art „Super“-Privilegierung eintreten würde, wonach Windenergieanlagen nicht mehr durch räumliche Planung an den dafür am besten geeigneten Standorten konzentriert werden könnten. Eine erfolgreiche Klage gegen den Regionalplan zöge folglich den Steuerungsverlust in der gesamten Region und in allen in dieser Region liegenden Kommunen nach sich.

Es sollte deshalb das gemeinsame Ziel von Regionen und Kommunen sein, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen. Nur so kann die Windenergienutzung an geeigneten Standorten konzentriert und an den übrigen Standorten ausgeschlossen werden. Eine kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung, die häufig sehr kostenintensiv und verfahrensaufwändig wäre, ist aufgrund der angepassten Regelungen des BauGB nicht mehr erforderlich.

Daher sichern die Regionalverbände zu, diese Aufgabe im Schulterschluss mit den Städten und Gemeinden gemeinsam anzugehen sowie die kommunalen Vorstellungen soweit nur irgend möglich vollumfänglich abzubilden. Das wird im Zweifel nicht in jedem Einzelfall gelingen können, doch sind die Regionalverbände zuversichtlich, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle gemeinsam zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

Im Ergebnis empfehlen der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände den Trägern der Bauleitplanung in Baden-Württemberg hinsichtlich der **räumlichen Steuerung der Windenergienutzung über einen (Teil)Flächennutzungsplan inklusive Ausschlusswirkung** nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemeinsam **folgende Vorgehensweisen:**

1. Städte und Gemeinden können ihre Vorstellungen und Erkenntnisse zur Flächenplanung von Windenergieanlagen jederzeit und auch außerhalb einer förmlichen Anhörung an die Regionalverbände herantragen. In vielen Fällen bietet sich ein Gespräch zwischen Stadt bzw. Gemeinde und Regionalverband an, damit Problemstellungen frühzeitig und zielgerichtet erörtert werden können.
2. Bei Vorliegen eines wirksamen (Teil)Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung sollte dieser nur dann geändert oder angepasst werden, sofern eine Bekanntmachung der Genehmigung noch vor dem 1. Februar 2024 erreicht werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass spätestens mit dem Vorliegen einer hinreichenden Planreife des Regionalplans Windenergie im Jahr 2024, sich die Inhalte des künftigen Regionalplans gegen den spätestens zum 1. Februar 2024 zu genehmigenden Flächennutzungsplan durchsetzen. Eine alleinige Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans bestünde damit nur für wenige Monate.

3. Bei laufenden Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines (Teil)Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung sollte geprüft werden, ob das Verfahren so abgeschlossen werden kann, dass mit einer Bekanntmachung der Genehmigung spätestens zum 31. Januar 2024 zu rechnen ist. Wir weisen auch in diesem Fall darauf hin, dass sich spätestens mit dem Vorliegen einer hinreichenden Planreife des Regionalplans Windenergie im Jahr 2024, die Inhalte des künftigen Regionalplans gegen den spätestens zum 1. Februar 2024 zu genehmigenden Flächennutzungsplan durchsetzen. Eine alleinige Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans bestünde damit nur für wenige Monate.

Hier empfehlen wir, dem jeweiligen Regionalverband vorliegende sachdienliche Informationen, wie aktuelle avifaunistische Gutachten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Aufstellung (neuer) oder Änderung eines bestehenden (Teil)Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung sollte kritisch geprüft werden, da mit Blick auf die übliche Verfahrensdauer nicht davon auszugehen ist, dass eine Bekanntmachung der Genehmigung noch zum 31. Januar 2024 erreicht werden kann.
5. Sollten Kommunen einen (Teil)Flächennutzungsplan für Windenergie nicht mit dem Ziel aufstellen oder ändern wollen, die Konzentrationswirkung (und damit eine Ausschlusswirkung) des § 35 Abs. 3 BauGB zu erreichen, sondern damit vielmehr aktiv Flächen für die Windenergienutzung realisieren (z.B. über Ausschreibungen für konkrete Windenergieanlagenprojekte) oder eigene Flächenvorschläge unterbreiten wollen, empfiehlt es sich, direkt mit dem jeweiligen Regionalverband in Verbindung zu treten. Nach § 2 Abs. 2 LplG („Gegenstromprinzip“) werden die Regionalverbände die kommunalen Vorstellungen zur Windenergienutzung bei der Erarbeitung der Planentwürfe entsprechend berücksichtigen.

Für die **räumliche Steuerung von Freiflächensolaranlagen** empfehlen der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg folgende Vorgehensweisen:

1. Bei vorliegenden Anfragen zu Freiflächensolaranlagen (z.B. von Flächeneigentümern oder Projektierern) sollte direkt Kontakt zum jeweiligen Regionalverband aufgenommen werden, um die Realisierungsfähigkeit des Projekts zu prüfen. Ein erster Hinweis, ob nach den Festlegungen der jeweils geltenden Regionalpläne Freiflächensolaranlagen möglich sind, bieten die sogenannten Planhinweiskarten (einsehbar unter: https://regionen-bw.de/karten/PV_Planhinweiskarte_BW_A0.png). Das Erfordernis von Bebauungsplänen für Freiflächensolaranlagen bleibt in den Fällen, die nicht unter den Tatbestand des seit 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB fallen, unberührt und damit in den meisten Fällen bestehen.
2. Da bei der räumlichen Planung von Freiflächensolaranlagen weniger komplexe Zusammenhänge zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung bestehen und sich die Regionalpläne für Freiflächensolaranlagen auch nicht im Entwurf schon gegenüber bestehenden Flächennutzungsplänen durchsetzen, sollten die Träger der Bauleitplanung mit der Aufstellung von Bauleitplänen für Freiflächensolaranlagen nicht auf die Regionalpläne warten, sondern die Bauleitpläne vielmehr parallel zum Regionalplanverfahren fortführen und sich dabei eng mit den Regionalverbänden abstimmen.
3. Sollten Träger der Bauleitplanung über planerische Konzepte zur räumlichen Steuerung von Freiflächensolaranlagen verfügen, sollten diese mit dem jeweiligen Regionalverband abgestimmt werden, um eine Übernahme in den Regionalplan im Sinne des § 2 Abs. 2 LplG („Gegenstromprinzip“) sicherstellen zu können.

Sollten Änderungen der Rechtslage eintreten, die eine andere Vorgehensweise erfordert, werden wir Sie selbstverständlich in geeigneter Form informieren. Dies ist angesichts der hohen Gesetzgebungsdynamik nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger
Präsident



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Thomas S. Bopp
Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft
der Regionalverbände Baden-
Württemberg
Vorsitzender Verband Region
Stuttgart

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

24. März 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiter: Sascha Weisser

VORLAGE:
(PA/VV) 10/167a

Anlage: -

Vorgang:

Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Heilbronn-Franken
Sachstandbericht und weiteres Vorgehen

In Anbetracht der Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hält die Schlagzahl der rechtlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene, die Einfluss auf die Regionale Planungsoffensive nehmen, auch weiterhin an. So wurde der Zeitplan der Planungsoffensive verbindlich in § 13a Landesplanungsgesetz übernommen. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes-Baden-Württemberg vom 07.02.2023 (KlimaG BW) wurden zudem die Flächenziele des Bundes für das Land fixiert und der Ebene der Regionalplanung übertragen. Anders als vom Bund vorgesehen, sollen nach § 20 KlimaG BW bereits am 30.09.2025 1,8% der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sein; der Bund sah diesen Zielwert erst am 31.12.2032 vor. § 21 KlimaG BW verlangt zudem zum 30.09.2025 die Ausweisung von mindestens 0,2% der Regionsfläche für die Freiflächenphotovoltaik (FFPV). Bei der FFPV gibt es mit der seit 01.01.2023 geltenden Privilegierung entlang eines 200m-Korridors von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB umfassende Änderungen auf Ebene des Bundesrechts, die für diese Bereiche eine kommunale Bauleitplanung obsolet machen. Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bleiben, der einen Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen – ausgenommen Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung – festschreibt.

Zugleich hat das Land Ende Oktober 2022 den Planungskorridor für die Planungsoffensive an die Regionalverbände herausgegeben. Anfang Januar 2023 kamen zudem die Mittelzusagen, wonach jeder Regionalverband jährlich bis zum Ende der Legislaturperiode ca. 200.000 EUR für Personal und Sachausgaben erhält. Entsprechende Stellenbesetzungen sind derzeit im Gange.

Keine Aussagen traf der Planungskorridor zum Umgang mit den militärischen Belangen. Durch den Flugplatz Niederstetten werden allerdings die Planungsspielräume der Teilfortschreibung Windenergie im Norden und Osten der Region erheblich begrenzt. So erstrecken sich die Einschränkungen durch militärische Belange auf die Windenergienutzung auf insgesamt 1589 km², die sich aus Hubschraubertiefflugstrecken, der als Höhenbegrenzung wirkenden Radarführungsmindesthöhe sowie Abständen um die Pflichtmeldepunkte des Flugplatzes und durch Abstände um das Luftverteidigungsradar Lauda zusammensetzen. Dies entspricht 33% der Regionsfläche, wodurch die Erreichung des Flächenziels deutlich erschwert wird. Innerhalb dieser mit militärischen Restriktionen belegten Flächen befinden sich 148 bestehende Windkraftanlagen, die – sollten die Flächen im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden können – nach dem 31.12.2030 keinem Repowering mehr zugänglich sind. Dies entspricht nahezu exakt dem Anlagenbestand des Main-Tauber-Kreises und ca. 20% des baden-württembergischen Anlagenbestandes.

Die intensive Auseinandersetzung mit den genannten Belangen hat zudem gezeigt, dass diese bereits heute auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Verfahren als starkes Genehmigungshindernis wirken. Da die Verbandsverwaltung hier die eigenen Handlungsspielräume als ausgereizt ansieht, wurden die entsprechenden Vorgänge an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) weitergegeben, um auf bundespolitischer Ebene auf eine Lösung mit der Bundeswehr hinzuwirken.

Neben den militärischen Fragestellungen hat sich die Verbandsverwaltung intensiv mit den Kriterien einer Planungskulisse für die Windkraft auseinandergesetzt. Eine zentrale Rolle spielt dabei neben dem Stromnetz, das sich gerade in den dünner besiedelten Teilräumen der Region mehr und mehr als Engstelle beim Ausbau zeigt, auch die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Hier manifestiert sich zunehmend, dass der bisherige Orientierungswert der Windleistungsdichte von 215 W/m^2 zu hoch angesetzt ist. Bei den derzeitigen und mittel- bis langfristig zu erwartenden Strompreisen kann bereits deutlich unter diesem Wert Windkraft wirtschaftlich betrieben werden, so dass auch bisher der Windenergiegewinnung unzugängliche Bereiche der Region erschlossen werden könnten. Die Verbandsverwaltung ist in diesen Fragen in Abstimmung mit dem MLW.

Betrachtet man die angesprochenen Punkte in der Zusammenschau, dann zeigt sich, dass vor dem Hintergrund der deutlichen Einschränkung durch militärische und netzspezifische Belange im Osten der Region für den Ausbau der Windenergie insbesondere der Westen und die Mitte der Region in den Fokus rücken. Dies deckt sich auch mit einer Vielzahl von Projektanfragen im Landkreis Heilbronn, die der Verbandsverwaltung vorliegen.

Neben der inhaltlichen Bearbeitung der Regionalen Planungsoffensive und der Bewertung einer Vielzahl konkreter Projektierungen aus dem Bereich Wind und Freiflächenphotovoltaik, besteht eine wesentliche Aufgabe der Verwaltung derzeit in der Information der Kommunen über die rechtlichen Änderungen und die geplante regionalplanerische Vorgehensweise. Derzeit ist zudem eine Online-Abfrage der kommunalen Ebene zu Bestandsstandorten und geplanten EE-Projekten im Gange.

Für die Teilfortschreibung Windenergie erarbeitet die Verwaltung derzeit zwei Szenarien einer Potenzialkulisse, die in der Verbandsversammlung im Juli vorgelegt und auf deren Grundlage dann eine erste Unterrichtung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG geplant ist. Diese Potenzialkulisse wird dann die Grundlage für konkrete Abgrenzungsvorschläge sein, die nach Abschluss der Unterrichtung erstellt werden. Ende dieses bzw. Anfang nächsten Jahres können dann die entsprechenden Beteiligungsschritte nach § 12 LplG durchgeführt werden.

Bezüglich des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik zeigt sich der hohe Wert der aktuell im Verfahren befindlichen 20. Änderung des Regionalplans. Neben den fünf zur Umsetzung anstehenden Projekten wartet bereits eine Vielzahl weiterer konkreter Projektierungen, für die in Teilen bereits Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt wurden, auf die Rechtskraft der 20. Änderung. Hierbei kommt insbesondere der Anhebung der Flächengrenze auf 10 ha sowie der neu geschaffenen Ausnahme für Direktversorgung von stromintensiven Nutzungen eine hohe Bedeutung zu. Gerade letztere wird mittlerweile von zahlreichen Firmen nachgefragt.

Dies zeigt deutlich, dass die Versorgung mit erneuerbaren Energien mittlerweile zu den herausragenden Standortkriterien für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region zählt.

Da der Verwaltung zudem eine Reihe weiterer FFPV-Projekte bekannt sind, deren Umsetzung aufgrund ihrer Lage oder Größe nur im Zuge einer Regionalplanänderung ermöglicht werden kann, wird vorgeschlagen, eine erneute Projektanfrage der Kommunen und der Öffentlichkeit durchzuführen. Abgefragt werden sollen Projekte, bei denen eine Umsetzungsbereitschaft der Flächeneigentümer und – sofern keine Privilegierung gegeben ist – die Bereitschaft der Kommune zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans besteht. Die Projekte sollen im Anschluss durch die Verwaltung bewertet und danach der Verbandsversammlung vorgelegt werden. Die auf diese Weise ausgewählten Projekte können dann unter anderem als Grundlage für die Ausweisung weiterer Flächen im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie dienen, um die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen.

Auch für die Teilfortschreibung Solarenergie ist eine Einbringung in die Verbandsversammlung im Juli und der Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG vorgesehen. Allerdings wird zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Flächenkulisse vorgelegt werden können. Zu diesem Zeitpunkt werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch noch keine Formulierungsvorschläge zum Umgang mit solarthermischen Anlagen und FFPV auf Rebflächen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Teilfortschreibung Windenergie zur Kenntnis.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie beauftragt die Verbandsversammlung die Verwaltung, eine erneute Abfrage von umsetzungsfähigen FFPV-Projekten bei den Kommunen der Region durchzuführen. Die Abfrage soll in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um auch Projekte, die der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen, zu erfassen. Projekte, denen derzeit Ziele der Raumordnung entgegenstehen, sind mit Blick auf eine mögliche Übernahme in die Teilfortschreibung Solarenergie dem Planungsausschuss oder der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.